

Bundessozialgericht
- 2 RU 73/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 29. April 1980 für Recht erkannt:

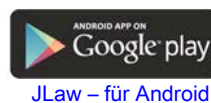
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 12. Juli 1978 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I.

Der Kläger war Maurer. Nachdem er seine berufliche Beschäftigung wegen einer Allergie gegen Kaliumbichromat und Kobaltsulfat aufgegeben hatte, gewährte ihm die Beklagte durch Bescheid vom 17. April 1974 wegen einer Berufskrankheit nach Nr. 46 der Anlage 1 zur Siebenten Berufskrankheiten-Verordnung (7. BKVO) vom 20. Juni 1968 (BGBI I 721) ab 15. November 1968 bis auf weiteres eine Dauerrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 vH. Für die Feststellung der Rente war u.a. das von Prof. Dr. Götze/Dr. H. Dostal erstattete hautfachärztliche Gutachten vom 19. April 1973 maßgebend. In dem Gutachten ist ausgeführt, daß die Allergie gegen Kaliumbichromat und Kobaltsulfat erneut nachgewiesen worden sei; sie könne lebenslang bestehen bleiben. Hautveränderungen im Sinne eines Kontaktekzems seien zur Zeit nicht vorhanden. Die vom Kläger seit 1971 ausgeübte Tätigkeit als Qualitätsbeobachter für Stahl könne weiter ausgeübt werden.

Obwohl Prof. Dr. Götze/Dr. Dostal in einem weiteren Gutachten vom 21. August 1975 ausführten, daß die Allergie fortbestehe, von einer Besserung gegenüber der vorhergehenden Begutachtung nicht gesprochen werden könne und die MdE weiterhin auf 30 vH geschätzt werde, entzog die Beklagte nach Anhörung des Klägers die Rente durch Bescheid vom 17. Oktober 1977 mit Ablauf des Monats November 1977, weil die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch die Berufskrankheit nicht mehr in meßbarem Grad gemindert sei. Der Kläger habe durch die Beschäftigung als Qualitätsbeobachter einen beruflichen Aufstieg erfahren. Sein Bruttoverdienst als Qualitätsbeobachter habe in der Zeit vom 1. Mai 1976 bis 30. April 1977 rund 29.000,-- DM betragen; als Maurer würde er in derselben Zeit nur rund 19.200,-- DM erhalten haben. Aufgrund der erworbenen neuen



beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine dem früheren Beruf wenigstens gleichwertige Tätigkeit sei der mit der seinerzeitigen Berufsaufgabe verbunden gewesene Verlust an Erwerbs- und Verdienstmöglichkeit aufgehoben. Nach der neueren Sozialgerichtsrechtsprechung (besonders BSG-Urteile vom 19. Dezember 1974 - 8 RU 296/73 - und vom 7. Dezember 1976 - 8 RU 22/76 -) sei damit eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen eingetreten, die für die Feststellung der Leistung maßgebend seien (§ 622 Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Auf die dagegen bei dem Sozialgericht (SG) Duisburg erhobene Klage hat das SG den Bescheid vom 17. Oktober 1977 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Entziehung der Rente deshalb nicht gerechtfertigt sei, weil bei der Bewilligung der Leistung bereits die gleichen Verhältnisse bestanden hätten wie im Zeitpunkt der Entziehung, so daß die Voraussetzungen des § 622 RVO nicht gegeben seien. Denn der Entziehung der Rente stehe schon die am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Neufassung der 7. BKVO vom 8. Dezember 1976 (BGBl I 3329) entgegen. Seitdem brauche ein Hautleiden nicht mehr zur Aufgabe der beruflichen Beschäftigung oder jeder Erwerbsarbeit gezwungen haben, um als Berufskrankheit anerkannt zu werden (Nr 46 der Anlage 1 zur 7. BKVO aF), sondern es genüge der Zwang zur Unterlassung aller Tätigkeiten, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich seien oder sein könnten (Nr 5101 der Anlage 1 zur BKVO). Da der Zwang zum Berufswechsel nicht mehr Leistungsvoraussetzung sei, komme es nicht mehr darauf an, ob nunmehr der durch den erzwungenen Berufswechsel bedingte Schaden durch Eröffnung eines neuen Arbeitsfeldes dauerhaft ausgeglichen sei. Die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), auf die sich die Beklagte berufe, sei nicht mehr anwendbar. Für die Entschädigung eines Hautleidens als Berufskrankheit sei jetzt nur noch entscheidend, in welchem Grade die Erwerbsfähigkeit des Versicherten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch die Berufskrankheit gemindert



sei; es müßten insoweit die gleichen Grundsätze wie bei sonstigen Arbeitsunfällen gelten, bei denen auch nur abstrakt auf den medizinischen Befund abgestellt werde, ohne die individuelle Erwerbsmöglichkeit zu berücksichtigen. Die MdE infolge der Berufskrankheit betrage beim Kläger nach wie vor 30 vH. Das SG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Die Neufassung der 7. BKVO gelte erst für die ab 1. Januar 1977 eingetretenen Versicherungsfälle; sie enthalte keine Rückwirkungsvorschriften. Daher sei die Berufskrankheit des Klägers noch nach altem Recht zu beurteilen. Da die beruflichen Nachteile des Klägers ausgeglichen seien, habe ihm die Rente entzogen werden müssen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Duisburg vom 12. Januar 1978 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er trägt vor, daß hier die BKVO in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung anzuwenden sei, weil es sich im vorliegenden Fall um eine bei Rechtsänderung noch laufende Leistung handele. Nunmehr reiche zur Entschädigung einer beruflich bedingten Hautkrankheit aus, daß sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen habe, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich seien oder sein könnten. Diese Voraussetzungen seien nach den letzten medizinischen Untersuchungsbefunden nach wie vor gegeben. Aber selbst wenn der Auffassung zugeneigt werde, daß neue berufliche



Kenntnisse und Fähigkeiten die Annahme rechtfertigen, daß eine Änderung der Verhältnisse eingetreten sei, könnte seine Rente nicht entzogen werden. Denn seine Tätigkeit als Qualitätsbeobachter übe er bereits seit 1971 aus. Als ihm durch Bescheid vom 17. April 1974 die Dauerrente bewilligt wurde, sei er bereits drei Jahre als Qualitätsbeobachter tätig gewesen.

II.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 124 Abs 2 SGG).

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Nach § 622 Abs 1 RVO ist eine neue Feststellung der Leistung zu treffen, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung eintritt. Die Feststellung, ob eine wesentliche Änderung eingetreten ist, setzt einen Vergleich zwischen den Verhältnissen im Zeitpunkt der letzten rechtsverbindlichen Entscheidung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung voraus. Maßgebend sind somit die Verhältnisse, die beim Erlaß des Verwaltungsaktes in Wirklichkeit, also objektiv vorgelegen haben; es kommt nicht darauf an, von welchen Verhältnissen der Unfallversicherungsträger ausgegangen ist, was also subjektiv für ihn bei Erlaß des Verwaltungsaktes maßgebend gewesen ist (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 9. Aufl S 582 f mit Nachweisen der Rechtsprechung des BSG).

Für die Feststellung der (Dauer-)Rente des Klägers durch Bescheid vom 17. April 1974 war der medizinische Befund der Hautkrankheit maßgebend, wie er im Gutachten von Prof. Dr. G /Dr. H vom 19. April 1973 beschrieben ist. Danach war eine Allergie gegen Kaliumbichromat und Kobaltsulfat



noch vorhanden; Hautveränderungen im Sinne eines Kontaktekzems fehlten jedoch. Die MdE auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt wurde mit 30 vH bewertet. In dem vor Erlaß des Entziehungsbescheides vom 17. Oktober 1977 von Prof. Dr. G /Dr. D erstatteten Gutachten vom 21. August 1975 wurde das Fortbestehen der Sensibilisierung gegen Chromate und Kobaltsalze festgestellt und die dadurch bedingte MdE weiterhin auf 30 vH geschätzt. Eine wesentliche Änderung gemäß § 622 Abs 1 RVO ist insoweit nicht eingetreten, wie das SG zutreffend ausgeführt hat.

Ob, wie der 8. Senat des BSG meint, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse auch darin zu sehen ist, daß der an einer beruflichen Hautkrankheit leidende Versicherte nach Aufgabe seiner beruflichen Beschäftigung sich ein neues Tätigkeitsfeld erschlossen hat, auf dem er schädlichen Einwirkungen des früheren Berufs nicht mehr ausgesetzt ist, das ihm aber gleichwertige Betätigungs- und Verdienstmöglichkeiten bietet (vgl BSGE 39, 49; 44, 274; 47, 249; SozR 2200 § 622 Nr 7 und 10; SozR 5677 Anl 1 Nr 41 Nr 2; Urteile vom 22. Februar 1979 - 8a RU 32/78 - und vom 26. Juli 1979 - 8a RU 58/78 -) oder, wie das SG meint, wegen der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen, gegenüber früher geänderten Voraussetzungen für die Entschädigung einer Hauterkrankung als Berufskrankheit nach Anlage 1 Nr 5101 der BKVO idF der Verordnung zur Änderung der 7. BKVO vom 8. Dezember 1976 (BGBl I 3329) die bisherige Rechtsprechung des 8. Senats des BSG nicht mehr anzuwenden ist, bedarf keiner Entscheidung. Selbst wenn der vom 8. Senat vertretenen Auffassung gefolgt wird, ist eine wesentliche Änderung insoweit nicht eingetreten.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des SG stand der Kläger nach Aufgabe seiner beruflichen Beschäftigung als Maurer seit Mai 1971 in einem Beschäftigungsverhältnis als Qualitätsbeobachter in einem Stahlwerk, wie auch die Beklagte aus ihren Verwaltungsakten ersehen konnte. Bei Erlaß des Bescheides vom 17. April 1974 war der Kläger somit bereits



drei Jahre in dem neu erschlossenen Tätigkeitsfeld beschäftigt. An den damals bestehenden beruflichen Verhältnissen hat sich bis zur Neufeststellung durch Bescheid vom 17. Oktober 1977 nichts geändert. Der Kläger übt die Tätigkeit als Qualitätsbeobachter weiterhin aus. Aus dem von der Beklagten angestellten Vergleich des Bruttoverdienstes des Klägers als Qualitätsbeobachter in der Zeit vom 1. Mai 1976 bis 30. April 1977 mit dem Tariflohn eines Maurers im selben Zeitraum, ist für eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, wie sie bei Erlass des Bescheides vom 17. April 1974 in Wirklichkeit vorgelegen haben, nichts zu entnehmen. Die Beklagte hat im Verfahren vor dem SG über die damaligen Einkommensverhältnisse des Klägers keine Angaben gemacht, obwohl der Kläger schon bei seiner Anhörung vor Erlass des Bescheides vom 17. April 1974 und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens auf seine Beschäftigung als Qualitätsbeobachter seit 1971 ausdrücklich hingewiesen hatte und der Beklagten auch der damals erzielte Lohn aus den Akten bekannt war.

Unter diesen Umständen mußte die Revision der Beklagten zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

